

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Koserow - Gemeindevertretung Koserow

Beschlussvorlage-Nr:
GVKo-0529/20

Beschlusstitel:

Beschluss über die Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über den Abschluss der Vereinbarung der Kostenübernahme des Pegelneubaus an der Seebrücke Koserow zwischen dem WSA Stralsund und der Gemeinde Koserow

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Hering

Datum:
07.10.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	09.11.2020	Gemeindevertretung Koserow	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt, die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Kostenübernahmevereinbarung für den Pegelneubau an der Seebrücke Koserow mit dem Wasser- und Schiffsamt Stralsund gemäß § 39 III S. 4 KV zu genehmigen.

Sachverhalt:

Der Pegel als moderne Wasserstandmessstelle wird vom Wasser- und Schiffsamt Stralsund betrieben und wurde schon an der alten Seebrücke Koserow errichtet.

Das durch Hochwasser stark beschädigte Bauwerk musste größtenteils für Besucherverkehr gesperrt werden. Nach Neuplanung wird derzeit der Neubau der Seebrücke realisiert. Für die Zeit des Abrisses und dem Neubau der Brücke wurde der Pegel provisorisch neben dieser verlegt.

Der neue Pegel soll auch wieder an der neuen Brücke errichtet werden. Für die Umsetzung und Ausführung des Pegelneubaus wurden entsprechende Abstimmungen zwischen dem WSA und dem von der Gemeinde beauftragten Ingenieurbüro getroffen.

Die Unterhaltung des Pegels obliegt dem WSA Stralsund.

Die Kosten für den Pegelneubau sind vom WSA zu tragen. Hierfür ist eine Kostenübernahmevereinbarung abzuschließen. Die vorläufigen Kosten für den Neubau des Pegels wurden dem WSA mitgeteilt und in die Vereinbarung aufgenommen. Die Kosten belaufen sich aktuell auf 79.076,22 € brutto. Die weiteren Inhalte der Vereinbarung sind der Anlage zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für den Pegelneubau werden von der Gemeinde Koserow vorfinanziert und sind daher im Haushaltsplan eingestellt.

Die Abrechnung gegenüber dem WSA erfolgt nach Fertigstellung und Rechnungslegung durch die ausführende Firma.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Koserow	13						

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn, endvertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund, Wamper Weg 5, 18439 Stralsund

- nachstehend WSA genannt -

und

dem Amt Usedom Süd, Gemeinde Koserow, Markt 7, 17406 Usedom

- nachstehend Gemeinde Koserow genannt -

Präambel

Bereits seit dem Jahr 1964 werden im Seegebiet vor Koserow kontinuierlich Pegel-daten erhoben. Nach anfänglichen Wasserstandmessungen über einen Lattenpegel entwickelte sich die hydrologische Station mit dem Bau der Seebrücke 1993 durch die Gemeinde Koserow und der Errichtung eines Seepiegels an diesem Bauwerk zu einer modernen Wasserstandmessstelle. Der vom WSA unterhaltene Pegel Koserow ist seitdem ein wichtiger gewässerkundlicher Pegel, dessen Daten auch in internationale Projekte einfließen.

Im Jahr 2012 wurde die Seebrücke Koserow durch ein Hochwasser stark beschädigt, sodass eine Neuplanung und der anschließende Abriss der Seebrücke im Jahr 2019 erfolgten. Die Gemeinde hatte im Vorfeld zugestimmt, dass ein Pegel im Zuge des Neubaus der Seebrücke im Jahr 2019/2020 vom beauftragten Unternehmen mit errichtet werden kann.

Diese Vereinbarung regelt im Folgenden die Kostenübernahme des Pegelneubaus sowie deren spätere Nutzung durch das WSA.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Koserow hat sich im Zuge des Neubaus der Seebrücke Koserow erneut mit der Errichtung eines Pegels an der Seebrücke einverstanden erklärt. Die Wasserstandmessstelle ist ein eigenständiges Bauwerksteil, dass durch das WSA zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs betrieben wird. Der Zugang zum Pegel sowie dessen Versorgungsleitungen erfolgt über die neue Seebrücke.
- (2) Ziel ist es, die Planung und Ausführung der beiden vorgenannten Baumaßnahmen zu verbinden und dadurch eine kostengünstige Durchführung zu erreichen.
- (3) Das Planungsbüro b&o, Hamburg wurde von der Gemeinde Koserow mit der Planung und Ausschreibung der Seebrücke inklusive des neuen Pegels beauftragt.

- (4) Die Gemeinde Koserow und das WSA sind sich über eine unentgeltliche, unbestristete Mitnutzung der Seebrücke Koserow zum Betrieb, zur Betreuung, Wartung und Unterhaltung des Pegels nebst seinen Versorgungseinrichtungen entlang der Seebrücke und am Ufer einig. Für Angestellte des WSA und für die durch das WSA beauftragten Personen und Firmen wird eine jederzeitige Nutzung der Seebrücke vereinbart.
- (5) Die Gemeinde Koserow ist als Eigentümer für die Verkehrssicherheit der Seebrücke verantwortlich. Für entstandene Schäden an Dritten aus fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen von Mitarbeitern des WSA oder vom WSA beauftragter Firmen kann die Gemeinde Koserow nicht haftbar gemacht werden.

§ 2 Planung und Ausführung

- (1) Die Gesamtdurchführung einschl. Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung und –überwachung obliegt der Gemeinde Koserow nach den für sie geltenden Bau- und Haushaltsvorschriften.
- (2) Die Gemeinde Koserow erteilt die Aufträge im eigenen Namen und hat dafür einzustehen, dass die zur Durchführung der Maßnahmen bereitgestellten Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden. Die Gemeinde Koserow übernimmt die „sachliche und rechnerische“ Prüfung der Rechnungen.
- (3) Da die Maßnahmen auch den Interessenbereich des WSA betreffen, erfolgt die Gesamtdurchführung in enger Abstimmung mit dem WSA. Zu diesem Zweck benennen beide Beteiligte jeweils einen Verantwortlichen. Diese haben sich während der Planungs- und Ausführungsphase regelmäßig über alle mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Vorgänge (v.a. auch Baubeginn, Durchführung u.ä.) rechtzeitig zu informieren und vorab abzustimmen. Kostenwirksame Entscheidungen bzw. Entscheidungen, die zu einer Kostensteigerung führen würden, sind dem WSA vorab zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.
- (4) Der benannte Verantwortliche der Gemeinde Koserow übernimmt gleichzeitig die Aufgaben der Bauüberwachung für das gesamte Vorhaben.
- (5) Das WSA stellt der Gemeinde Koserow die für die Durchführung notwendigen Unterlagen (Bestandspläne, Verwaltungsvorschriften) zur Verfügung. Ausführungspläne sind durch das WSA freizugeben.
- (6) Das WSA erhält nach Abschluss der Baumaßnahme eine Ausfertigung der Bestandspläne.

§ 3 Kostenverteilung

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass das WSA die Baukosten für den Pegelneubau und seiner Versorgungsleitungen trägt. Die vorläufigen Baukosten wurden dem WSA schriftlich übermittelt und sind dem beigefügten Auszug aus dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) zu entnehmen.
- (2) Die entstandenen Kosten für die Errichtung des Pegels werden zunächst durch die Gemeinde Koserow beglichen und die Rechnungen im Anschluss an das WSA zur Prüfung und Begleichung weitergereicht. Die Zahlung des WSA erfolgt mit einer Frist von einem Monat nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Koserow.
- (3) Dem WSA obliegt die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für den Bauwerksteil des Pegels einschließlich seiner Versorgungsleitungen. Anfallende Kosten und Gebühren für die Versorgung des Pegels trägt das WSA.

§ 4 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wobei jeder Partner ein Exemplar erhält.

Anlage: Zusammenstellung Leistungsumfang WSA

Usedom, den

Stralsund, den

Der Amtsvorsteher des
Amtes Usedom Süd
- Gemeinde Koserow-

Der Amtsleiter des
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes
Stralsund

.....

.....

Anlage 1: Zusammenstellung Leistungsumfang WSA

Vorläufige Baukosten: Auszug aus dem LV

Angaben durch Firma Sea Control vom 23.07.2020 und 27.08.2020

Pos.	Beschreibung	Kosten
93.1	Pfahlansatzpunkte einmessen	2.877,69 €
93.2	Pegelrohr liefern	20.803,50 €
93.3	Beschichtung Pegelrohr	4.148,00 €
93.4	Pegelrohr einbringen	6.195,50 €
93.5	Kies-Sand-Gemisch einbringen	407,37 €
93.6	Pegelrohrausrüstung	12.200,00 €
93.7	Pegelhaus liefern und montieren	4.931,79 €
93.8	Beschichtung Pegelhaus	777,75 €
93.9	Träger Pegellatte	1.835,88 €
93.10	Beschichtung Pegellatte	518,50 €
93.11	Pegellatte aus Kunststoff	1.360,00 €
4.010	Stromkabel NYY-J5x16mm ² (350m)	5.915,00 €
4.020	Datenkabel A-2YF(L)2Y 10x2x0,8 (700m)	7.749,00 €
4.030	Erweiterung Schaltschrank	356,24 €
4.040	Änderung Pegelrohr von Kunststoff auf Edelstahl sowie einpassen zus. Stoß (Summe geschätzt)	9.000,00 €

Summe 79.076,22 €